

Vereinbarung der elektronischen Kommunikation

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

VersicherungsnehmerIn

Titel, Vorname, Familienname, Geburtsdatum:

Im Zusammenhang mit bereits bestehenden sowie beantragten und künftig abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird die Zulässigkeit der Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten auf elektronischem Wege in der nachfolgend näher bestimmten Weise vereinbart:

Der Versicherer kann die vertragsrelevanten Inhalte an die untenstehende E-Mail-Adresse des Versicherungsnehmers oder an ein elektronisches, personalisiertes Postfach übermitteln, das über ein Portal unter folgender Internetadresse erreichbar ist: **e-box.wienerstaedtische.at**

Der Zugang zum elektronischen Postfach ist mittels Zwei-Wege-Authentifizierung (SMS-TAN) geschützt. Bei jeder Anmeldung an das Portal wird dem Versicherungsnehmer mittels SMS an nachstehend genannte Mobiltelefonnummer des Versicherungsnehmers, deren zugehörige Sim-Karte in Kombination mit einem SMS-fähigen Mobiltelefon betrieben wird, ein entsprechender TAN übermittelt. Als Benutzername ist die untenstehende E-Mail-Adresse zu verwenden. Über neue in dieses Postfach übermittelte vertragsrelevante Inhalte wird der Versicherungsnehmer per E-Mail an folgende Adresse verständigt:

E-Mail-Adresse (Versicherungsnehmer):

Mobiltelefonnummer (Versicherungsnehmer):

Der Versicherungsnehmer hat ebenfalls die Möglichkeit, an das genannte elektronische Postfach Erklärungen und andere Informationen an den Versicherer zu übermitteln. Weiters hat er die Möglichkeit, dies mittels der Kontaktformulare auf der Website des Versicherers zu tun.

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Partei Änderungen dieser elektronischen Adressen bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer bestätigt, über einen regelmäßigen Zugang zum Internet zu verfügen. Er verpflichtet sich, die beiliegenden Nutzungsbedingungen für das Portal des Versicherers einzuhalten.

Ungeachtet der vereinbarten elektronischen Kommunikation hat der Versicherungsnehmer das Recht, jederzeit – jedoch jeweils nur einmal kostenfrei – elektronisch erhaltene Versicherungsscheine, Versicherungsbedingungen, Erklärungen und andere Informationen auf Papier oder in einer anderen vom Versicherer allgemein zur Auswahl gestellten Art ausgefolgt zu erhalten.

Die Vereinbarung über die elektronische Kommunikation kann von jeder Vertragspartei jederzeit widerrufen werden.

Von der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung sind Erklärungen und andere Informationen ausgenommen, die aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Vereinbarung der Schriftform (mit Unterschrift) bedürfen.

Vereinbarung zur Form von Erklärungen

Schriftform: Folgende Erklärungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:

- Kündigung
- Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z. B. Bezugsrechtsänderung);
- Anzeigen bzw. Aufhebungen von Sicherstellungen (Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung);
- Prämienfreistellung
- Rückkauf
- Antrag auf Änderung der Veranlagung
- Anforderung einer Letztstandspolizze

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 4 SVG zugeht.

Geschriebene Form: Für andere Erklärungen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen, insbesondere für Rücktrittserklärungen, genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail).

Ich erkläre mich mit der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation und der Vereinbarung zur Form von Erklärungen ausdrücklich einverstanden.

Unterschrift

Datum, Unterschrift: VersicherungsnehmerIn